INTERNATIONALER BERICHT 2013
ÜBER RELIGIONSFREIHEIT

SCHWEIZ

Zusammenfassung

Die Verfassung und andere Gesetzesbestimmungen schützen die Religionsfreiheit, welche generell von der Regierung respektiert wird.

Es gab vereinzelt Berichte über gesellschaftliche Diskriminierung auf Grund von Religionszugehörigkeit, Glauben oder religiöser Praktiken; diese richteten sich überwiegend gegen muslimische und jüdische Minderheiten.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten erörterte bei Treffen mit Regierungsvertretern und führenden Geistlichen Probleme im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit. Diplomaten der amerikanischen Botschaft diskutierten mit Vertretern von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Zivilgesellschaften über Religionsfreiheit.

Abschnitt I. Religion und Demografie

Laut einer Schätzung der US-Regierung zählt die Gesamtbevölkerung 8 Millionen (Schätzung vom Juli 2013), von denen 41,8 % römisch-katholisch, 35,3 % protestantisch, 4,3 % Muslime und 1,8 % orthodoxe Christen sind. Mehr als 11 % bezeichnen sich als Atheisten. Zu den Religionsgemeinschaften mit weniger als 1 % Bevölkerungsanteil gehören die Altkatholiken, weitere christliche Konfessionen, Buddhisten, Hindus und Juden.

Die Mehrzahl der Einwanderer gehört anderen Religionsgemeinschaften an als die Einheimischen. Mehr als 90 % der Muslime kommen aus dem Ausland, aus ungefähr 26 verschiedenen Ländern. Die meisten kommen aus Bosnien-Herzegowina, dem Kosovo und Albanien, gefolgt von der Türkei und Nordafrika. Die meisten Muslime gehören den Sunniten an, die Minderheit den Schiiten und den Alawiten. Der Großteil der muslimischen Bevölkerung hat sich in städtischen Gebieten angesiedelt. Mehr als 75 % der jüdischen Haushalte befinden sich in Zürich, Genf, Basel und Bern.

Abschnitt II. Statusbericht zur Achtung der Religionsfreiheit durch die Regierung

Rechtliche/politische Rahmenbedingungen

SCHWEIZ

Die Verfassung und die Gesetzgebung und Politik schützen die Religionsfreiheit im Allgemeinen. Laut Verfassung ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit unverletzlich, und das Strafgesetzbuch verbietet jegliche Form von Abwertung oder Diskriminierung einer Religion oder ihrer Anhänger.

Das Gesetz sieht für öffentliche Anstiftung zu Rassenhass oder Diskriminierung eine Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vor, auch dann, wenn jemand „einer Person eine Dienstleistung aufgrund ihrer Rasse, Abstammung oder Religion verweigert“ oder „Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit verleugnet, rechtfertigt oder verharmlost.“

Es gibt keine offizielle Landeskirche; gemäß Verfassung liegt die Zuständigkeit für religiöse Angelegenheiten bei den Kantonen. Die meisten der 26 Kantone (mit Ausnahme von Genf und Neuenburg) unterstützen zumindest eine der drei traditionellen Kirchen – römisch-katholisch, altkatholisch und protestantisch – aus Mitteln, die über eine Kirchensteuer eingenommen wurden. In jedem Kanton ist die Beziehung zwischen Kirche und Staat individuell geregelt. In einigen Kantonen wird die Kirchensteuer auf freiwilliger Basis erhoben, während in anderen Kantonen Personen, die keine Kirchensteuer zahlen möchten, formell ihren Austritt aus der Kirche erklären müssen. In einigen Kantonen sind Privatfirmen zur Zahlung von Kirchensteuer verpflichtet. Einige Kantone erlauben die Einbehaltung von Kirchensteuern für die jüdische Gemeinde. Islamische und nicht-traditionelle Religionsgemeinschaften haben keinen Anspruch auf Mittel aus Kirchensteuern.

Laut Gesetz gibt es keine besonderen Auflagen, damit Religionsgemeinschaften eine Steuerbefreiung beantragen können. Entsprechende Anträge werden routinemäßig gewährt.

Religionsgemeinschaften ausländischer Abstammung dürfen zwar frei missionieren, aber für die Einreise ausländischer Missionare in das Land gelten bestimmte Vorgaben. Die Einwanderungs- und Arbeitsgesetze sehen verschärfte Bedingungen für die Beschäftigung von Nicht-EU-Bürgern vor. Ausländische Missionare müssen ein Visum für „Kirchenarbeiter“ beantragen, um in der Schweiz tätig zu sein. Zu den Visumsbedingungen gehört, dass durch den ausländischen Bewerber kein Schweizer aus dem Arbeitsmarkt gedrängt wird und dass der Bewerber eine formelle theologische Ausbildung nachweisen kann; weiterhin, dass die Gastorganisation den Visumsinhaber finanziell unterstützen wird. Um eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, muss der Bewerber ausreichende Kenntnis der Schweizer Bräuche und Kultur besitzen, diese respektieren und verstehen, und mindestens eine der drei Landessprachen sprechen; weiterhin muss er einen Abschluss in Theologie nachweisen. Die Gastorganisation muss weiterhin die Rechtsordnung des Landes anerkennen und sich verpflichten, keinen Verstoß gegen diese Rechtsordnung durch ihre

Mitglieder zu tolerieren. Wenn ein Antragsteller diese Bedingungen nicht erfüllt, liegt es im Ermessen der Regierungsbehörden, die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zu verweigern.

Laut Auskunft der Gerichte erfüllen Missionare bestimmter Konfessionen, z. B. der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen), diese Bedingungen nicht. Mormonen-Missionare aus Nicht-EU-Ländern haben keinen Anspruch auf Visa für Kirchenarbeiter, da sie kein abgeschlossenes Theologiestudium nachweisen können. Mormonen-Missionare aus EU-Ländern dürfen in der Schweiz arbeiten.

Die Regierung kann darüber hinaus die Einreise- und Arbeitserlaubnis ablehnen, wenn Hintergrundüberprüfungen ergeben, dass die Person Verbindungen zu fragwürdigen „radikalisierten“ Religionsgemeinschaften/-einrichtungen unterhält oder zuvor „Hasspredigten“ gehalten hat. Die Einwanderungsbehörden können weiterhin Imamen, die von staatlicher Seite als „Fundamentalisten“ eingestuft werden, die Einreiseerlaubnis verweigern, wenn die Behörden eine Gefahr für die innere Sicherheit oder öffentliche Ordnung sehen.

Nach dem Gesetz haben eingewanderte Geistliche, ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit, an einer Pflichtausbildung zur Förderung der gesellschaftlichen Integration teilzunehmen. Dieses Ausbildungsprogramm soll unter anderem sicherstellen, dass die eingewanderten Geistlichen mindestens eine der drei Landessprachen sprechen können.

Die Bildungspolitik wird auf Kantonsebene festgelegt, aber die Schulämter der Gemeinden haben bei der Umsetzung einen gewissen Spielraum. In den meisten öffentlichen Kantonsschulen wird Religionsunterricht angeboten; Ausnahmen bilden die Schulen in Genf und Neuenburg. Die öffentlichen Schulen bieten normalerweise katholischen und protestantischen Religionsunterricht an; an einigen Schulen sind auch andere in der Schweiz vertretene Religionen Gegenstand des Religionsunterrichts. In zwei Gemeinden im Kanton Luzern wird islamischer Religionsunterricht angeboten. Die Teilnahme am Religionsunterricht findet in einigen Kantonen auf freiwilliger Basis statt, während sie in anderen Kantonen Pflicht ist; auf Antrag der Eltern wird Kindern jedoch regelmäßig eine Freistellung vom Religionsunterricht gewährt. Kinder aus anderen Minoritäts-Religionsgemeinschaften können während des regulären Religionsunterrichts an Unterrichtsstunden für ihre eigenen Konfessionen teilnehmen. Weiterhin können Eltern ihre Kinder auf konfessionelle Privatschulen schicken oder an Unterricht teilnehmen lassen, der von Religionsgemeinschaften angeboten wird; Hausunterricht ist ebenfalls erlaubt.

In einer Reihe von Kantonen wird der traditionelle christliche Religionsunterricht durch nichtkonfessionellen Unterricht über Religion und

Kultur ergänzt oder völlig ersetzt. Abgesehen vom Religionsunterricht gibt es keine landesweiten Richtlinien für die Freistellung vom Unterricht aus religiösen Gründen; in der Praxis gelten unterschiedliche Regelungen.

Der Bau von Minaretten ist untersagt. Dieses Verbot betrifft nicht die vier bereits bestehenden Moscheen mit Minaretten. Neue Moscheen ohne Minarette dürfen gebaut werden.

Ein Bundesgesetz verbietet örtliche rituelle Schlachtungen zur Gewinnung von koscherem Fleisch und Halal-Fleisch; die Einfuhr dieses Fleisches ist jedoch nach wie vor erlaubt, und es ist erhältlich.

Fünfzehn Gemeinden stellen Grundstücke für muslimische Beerdigungen zur Verfügung, unter anderem Genf, Basel-Liestal, Zürich, Bern, Thun, Lugano, Luzern, Biel, Chaux-de-Fonds und Winterthur.

Zu der Abteilung „Menschliche Sicherheit“ des Eidgenössischen Amts für auswärtige Angelegenheiten gehört die Arbeitsgruppe Vergangenheitsbewältigung, die eine Strategie der Regierung zur Verhinderung von Gräueltaten und Völkermord entwickeln soll. Die Arbeitsgruppe befasst sich auch mit religiösem Konfliktpotential.

Die Regierung ist Mitglied der International Holocaust Remembrance Alliance (Internationalen Allianz für das Gedenken an den Holocaust) (ehemals die „Task Force for International Cooperation on Holocaust Education, Remembrance, and Research“).

Staatliche Maßnahmen

Minoritätsreligionsgemeinschaften – meist Muslime – beschwerten sich über Diskriminierung durch Behörden auf kommunaler Ebene.

Am 11. April entschied das Oberste Bundesgericht, dass ein vierzehnjähriges muslimisches Mädchen aus Aargau während der Schulstunden am Pflicht-Schwimmunterricht teilnehmen muss, auch wenn dieser von einer männlichen Lehrkraft gehalten wird. Das Gericht führte aus, dass das Mädchen einen Ganzkörperbadeanzug (Burkini) tragen kann, um sich vor den Augen von Männern zu verbergen. Das Gericht entschied weiterhin, dass die überragende Notwendigkeit der Förderung von Integration, gleichen Bildungschancen und Sozialisierung die geringfügige Verletzung der Religionsfreiheit rechtfertigt.

Die Eltern von zwei Mädchen, die 2012 vor dem Bundesgericht in einer Klage wegen erzwungener Teilnahme am Pflicht-Schwimmunterricht unterlegen waren, legten in dem Fall bei dem Europäischen Gerichtshof für

Menschenrechte Berufung ein. Das Verfahren war zum Jahresende noch anhängig.

Am 11. September fällte das Oberste Bundesgericht eine Entscheidung, welche Schulen daran hindert, Schülerinnen per Verordnung das Tragen von Kopftüchern während des Unterrichts zu untersagen. Das Gericht argumentierte, dass eine solche Einschränkung der Grundrechte einer rechtlichen Grundlage bedarf und dass sie verhältnismäßig und durch das Interesse der Öffentlichkeit oder die Grundrechte von Dritten gerechtfertigt sein muss. Der Fall war die Folge eines rechtlichen Einspruchs, den die Väter von zwei muslimischen Mädchen im Frühjahr 2011 bei der Thurgauer Schulbehörde gegen eine Verordnung der Schule einlegten, wonach das Tragen von Kopfbedeckungen, einschließlich Kappen, Kopftüchern und Sonnenbrillen, untersagt war. Die Thurgauer Schulbehörde hatte den Einspruch ursprünglich abgewiesen; später revidierte das Thurgauer Verwaltungsgericht diese Entscheidung und ließ die Klage zu. 2012 legten die Schulbehörden gegen die Entscheidung, welche später vom Obersten Bundesgericht bestätigt wurde, Berufung ein.

Am 22. September sprachen sich 65,4 Prozent der Wähler im Kanton Tessin für ein Verbot von Kopfbedeckungen aus. Im Wortlaut der Volksabstimmung wurde der Islam zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber Befürworter des Referendums gaben an, dass die Gesetzesvorlage auf Burka tragende muslimische Frauen abzielte sowie auf die Personen, die sie zum Tragen der Burkas zwingen. Das Ergebnis der Volksabstimmung muss vor der Umsetzung vom Bundesparlament bestätigt werden. Im September 2012 lehnte das Unterhaus des Parlaments ein vom Kantonsparlament Aargau 2010 beantragtes Burkaverbot ab.

Muslimische Gruppen beschwerten sich über Diskriminierung durch Kantons- und Ortsbehörden, welche die Baugenehmigung für Moscheen oder muslimische Friedhöfe verweigerten. Obwohl im Berichtsjahr in Zürich, Luzern und St. Gallen Moscheen gebaut und Friedhöfe angelegt wurden, waren diese laut den islamischen Organisationen nicht ausreichend, und die Schwierigkeiten bei der Genehmigung neuer Anträge dauerten an.

Am 23. Juni stimmte das Stadtparlament in Schlieren dagegen, einen neuen Teil des Friedhofs für Muslime zu reservieren. Der Großteil der Abgeordneten argumentierte, dass es gegen das Prinzip von Toleranz und das Ziel der gesellschaftlichen Integration verstoße, wenn Friedhöfe bestimmten Religionen vorbehalten blieben.

Am 31. Oktober gab der Stadtrat von Grenchen die Förderung des Baus einer neuen Moschee bekannt und verzichtete auf das Kriterium des Nachweises einer Bankenfinanzierung. Der Stadtrat forderte jedoch von der Albanisch-Islamischen Gemeinde, die sich seit 2010 um den Bau der Moschee bemüht,

einen Nachweis darüber, dass sich die Mittel für die geschätzten Gesamtbaukosten in einem dafür bestimmten Bankkonto befänden. Die Religionsgemeinde gab an, bis Oktober eine Million Schweizer Franken (SFR) (1,1 Millionen USD) der geschätzten erforderlichen zwei Millionen SFR (2,2 Millionen USD) für den Bau der Moschee gesammelt zu haben.

Dem muslimischen Geistlichen Muhammad al-Arifi wurde auch weiterhin die Einreise in Länder verweigert, die zum Schengener Abkommen gehören, nachdem die Regierung ihn im Dezember 2012 zu einer Gefahr für die äußere und innere Sicherheit erklärt hatte. Im Juli entließen die Behörden in St. Gallen einen Bauleiter des Kantons und verhängten eine Geldstrafe von 1.200 SFR (1.350 USD) gegen ihn wegen einer E-Mail, die er im Juli 2012 an die israelische Botschaft in Bern geschickt hatte. Darin wurden terroristische Angriffe auf israelische Touristen in Bulgarien verherrlicht („11 tote Juden in Bulgarien – gut, sehr gut – ein guter Tag in meinem Leben, ein guter Tag für die freie und gute Welt. Ich bin sehr stolz auf die Helden, die die Juden getötet haben. Tod allen jüdischen Terroristen in der ganzen Welt.“)

Nach vorläufigen Ermittlungen teilte die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich am 18. Dezember mit, dass sie unter dem Schweizer Anti-Rassismusgesetz gegen ein ehemaliges Mitglied der konservativen Partei wegen eines Eintrags in den sozialen Medien im Juni 2012 („vielleicht brauchen wir eine weitere Kristallnacht ... diesmal für die Moscheen“) gerichtlich vorgehen werde. Nachdem der Politiker den Beitrag ins Internet gestellt hatte und dies in den Medien bekannt wurde, verlor er seinen Posten im Züricher Parteivorstand und wurde aufgefordert, aus der Partei auszutreten. Später wurde er auch von seinem Arbeitgeber im Privatsektor entlassen.

Um Bedenken zu zerstreuen, die am 27. Februar im Universal Periodic Review des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen geäußert wurden, teilte die Regierung mit, dass sie auch weiterhin den Dialog zwischen den Religionsgemeinschaften auf Kantonsebene fördern würde, insbesondere durch Integrationsprogramme für Einwanderer. Die Regierung teilte weiterhin mit, dass Gesetzesinitiativen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Volksbegehren mit internationalem Recht erörtert werden.

Am 8. Mai gab die Regierung eine Studie über eine Untersuchung der Situation der Muslime in der Schweiz heraus. Die Studie wurde nach der erfolgreichen Volksabstimmung 2009 über das Verbot des Baus von Minaretten auf Antrag einiger Parlamentarier in Auftrag gegeben. Die Studie kam zu dem Schluss, dass die meisten Muslime ihren Glauben entweder nicht praktizieren oder Religion als eine Privatangelegenheit ansehen und aus diesem Grund keine Gefahr besteht, dass sie eine „Parallelgesellschaft“ bilden. Der Bericht sprach sich dafür aus, die Integration von muslimischen Personen durch

Immigrationsprogramme für Migranten auf kantonaler Ebene anstatt über gesetzliche Verordnungen für Religionsgemeinden vorzunehmen.

Der Fachstelle für Rassismusbekämpfung des Bundes stellte auch weiterhin Mittel für die Finanzierung von 52 Projekten zur Verfügung, bei denen es um religiöse Freiheit und die Förderung des interkulturellen Verständnisses geht. Der Haushalt betrug im Berichtsjahr 903.900 SFR (1,01 Millionen USD).

Abschnitt III. Statusbericht zur Achtung der Religionsfreiheit durch die Gesellschaft

Es gab Berichte über gesellschaftliche Übergriffe bzw. Diskriminierung auf Grund von Religionszugehörigkeit, Glaube oder religiösen Praktiken. Diese Vorfälle richteten sich meist gegen Muslime und Juden. Da ethnische Zugehörigkeit und Religion oft untrennbar verbunden sind, war es schwer, viele Vorfälle gezielt als ethnische oder religiöse Intoleranz einzustufen.

Laut des Schweizer Jüdischen Vereins deuten das Verbot von Minaretten, die Pflichtteilnahme von Mädchen am Schwimmunterricht in Schulen, die Debatte über das vom Obersten Bundesgericht zurückgewiesene Verbot von Kopfbedeckungen und eine Debatte im Parlament über männliche Beschneidungen allesamt auf einen anhaltenden gesellschaftlichen Trend zur Einschränkung der religiösen Freiheit hin.

Die Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA) verzeichnete bis 9. Dezember 40 Vorfälle religiöser Diskriminierung, von denen es sich bei 15 um pro-nationalsozialistische Aufmärsche in deutschsprachigen Kantonen handelte. Von 81 „Rassismus“-Fällen im Land hatte die GRA 2012 25 als antisemitische Vorfälle im deutschsprachigen Teil des Landes festgehalten. Bei diesen Fällen handelte es sich eher um Übergriffe verbaler und schriftlicher Art als tätliche Angriffe. Die Stiftung meldete zwei Verurteilungen wegen Verbreitung antisemitischer Propaganda.

Ein weiterer Bericht, der von dem in Genf ansässigen Koordinierungszentrum zur Überwachung antisemitischer Erscheinungen und Diffamierung und dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund herausgegeben wurde, meldete 2012 87 antisemitische Vorfälle in den französisch- und italienischsprachigen Teilen des Landes (ein Rückgang von 33 % seit 2011). Laut dem Bericht kommen gewaltsame Übergriffe gegen Juden und die Verleugnung des Holocaust selten vor.

Am Jahresende war ein Strafverfahren wegen Verletzung der Antirassismus-Gesetze gegen die deutsche Rechtsanwältin Sylvia Stolz noch anhängig; sie hatte 2012 bei einer Massenkundgebung in Chur gesprochen und dort die

Gesetze gegen die Holocaust-Verleugnung als einen Angriff auf die Redefreiheit und eine Hindernis für Anwälte bei der Verteidigung ihrer Mandanten in solchen Fällen bezeichnet. Es wurde berichtet, dass sie die 2.000 Zuhörer aufforderte, von den Nazis zu lernen und sagte, dass der Holocaust nie rechtlich definiert worden sei.

Viele NGOs und Vertreter von Religionsgemeinden organisierten örtlich und landesweit interreligiöse Veranstaltungen zur Förderung der Toleranz. In der „Woche der Religionen“ im November fanden mehr als 100 religionsübergreifende Veranstaltungen wie Fußballspiele, Musikabende, Podiumsdiskussionen und gemeinsame Essen statt. Im Juni veranstaltete der Schweizerische Israelitische Gemeindebund eine religionsübergreifende Sabbatveranstaltung für Flüchtlinge. Im Laufe des Jahres organisierte das Dialog-Institut religionsübergreifende Veranstaltungen wie Filmabende, Podiumsdiskussionen, Studentenaustausche und Vorträge.

Abschnitt IV. Politik der US-Regierung

Diplomaten der US-Botschaft führten Gespräche mit NGOs, Amtsträgern der Zivilgesellschaft und führenden Geistlichen über Religionsfreiheit und nahmen an Veranstaltungen zur Förderung der religiösen Toleranz wie dem Noah Fest, einem Ashura (Feiertag der schiitischen Muslime)-Abendessen des Dialog-Instituts zur Förderung der Religionstoleranz, teil. Auf Einladung von örtlichen Religionsgemeinschaften besuchten Vertreter der Botschaft einen Sikh Tempel und eine historische römisch-katholische Kirche.